

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 28. Mai 1986

112. Stück

279. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (20. Novelle zur KDV 1967)

279. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. Mai 1986, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (20. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Ver-

ordnung BGBl. Nr. 433/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 d Abs. 1 Z 3.1.2 lit. e lautet die Eintragung:
„2,26 — 1,065“.

2. Im § 1 d Abs. 1 lautet der Text der Z 3.2 in der ersten Spalte der Tabelle:

„3.2 die nicht den Werten der Z 3.1 entsprechen müssen, mit einem Fremdzündungs-“

3. Im § 1 d Abs. 1 lautet die Z 3.2.2 in Einordnung unter die Rubriken der Kopfleiste der Tabelle:

nach ihrem Höchstge- wicht	Kapitel V	Abs., Z bzw. Abschnitt 5.2.1.1.4	a) Gehalt an Kohlenmon- oxid (CO)	Abs., Z bzw. Abschnitt	b) Gehalt an Kohlenwasser- stoffverbin- dungen (HC)	Abs., Z bzw. Abschnitt	c) Gehalt an Stickoxidver- bindungen (NO _x)	Abs., Z bzw. Abschnitt	d) Gehalt an partikelförmigen Luftverun- reinigungen	Anhang Kapitel VII	e) Absorp- tionskoeffi- zient des Rau- ches m ⁻¹	
												gemessen nach Anlage 1 übersetzt bei
„3.2.2 Zweitaktmotor			65 — 143 g/ Prüfung	5.2.1.1.4	6 — 9,6 g/ Prüfung	5.2.1.1.4	8,5 — 13,6 g/ Prüfung					

4. Im § 4 Abs. 5 Z 2 lautet die lit. c:
 „3. Spikesreifen dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 14. November 1986 nicht verwendet werden.“
5. Im § 27 a Abs. 1 lautet die Z 3:
 „3. DÄNEMARK, einschließlich Fahrzeuge mit Standort auf den Färöer-Inseln;“
6. Im § 27 a Abs. 1 lautet die Z 7:
 „7. GROSSBRITANNIEN (einschließlich Nordirland, Insel Man, Kanalinseln und Gibraltar), ausgenommen
 a) Invalidenfahrzeuge bis 254 kg (= 5 cwt) Gesamtgewicht,
 b) Fahrzeuge der NATO,
 c) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung vorwiegend zur Verwendung auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt sind,
 d) Fahrzeuge, die in Gibraltar vorübergehend zugelassen sind;“
7. Im § 27 a Abs. 1 lautet die Z 10:
 „10. LUXEMBURG, ausgenommen
 a) Fahrzeuge mit Zollkennzeichen nach Ablauf des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraumes,
 b) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen;“
8. Im § 27 a Abs. 1 lautet die Z 15:
 „15. SCHWEIZ und LIECHTENSTEIN, ausgenommen
 a) Fahrzeuge mit Zollkennzeichen nach Ablauf des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraumes,
 b) Motorfahräder und Invalidenfahrstühle;“
9. Im § 27 a Abs. 1 wird am Ende der Z 17 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:
 „18. PORTUGAL, ausgenommen
 a) landwirtschaftliche Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 b) Fahrzeuge ausländischer Staaten und Internationaler Organisationen,
 c) Fahrzeuge im Besitz des Staates;
19. SPANIEN, ausgenommen
 a) landwirtschaftliche Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 b) Militärfahrzeuge,
 c) Fahrzeuge mit Probe- oder mit Überstellungskennzeichen sowie vorübergehend zugelassene Fahrzeuge,
 d) Fahrzeuge, deren Kennzeichen mit den Buchstaben CD beginnen.“
10. Im § 27 a Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „14“ die Zahl „19“.
11. In der Anlage 1 Kapitel III Z 3.2 tritt im zweiten Satz des zweiten Absatzes an die Stelle des Wortes „eben“ das Wort „waagrecht“.

12. In der Anlage 1 Kapitel III Z 3.6.2.3.1 entfällt im zweiten Satz des dritten Absatzes das Wort „zeitweise“.

Artikel II

Die 18. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 395/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IV Abs. 1 lautet die lit. b:

„b) hinsichtlich des § 1 d Abs. 1 Z 3.1.1 — Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits einmal in Österreich zugelassen worden sind; ferner sind ausgenommen

1. Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, wenn sie in das Bundesgebiet eingebracht worden sind oder im Zollgebiet aus Bestandteilen hergestellt wurden, die in das Bundesgebiet eingebracht worden sind,

aa) mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm³: vor dem 1. Oktober 1986,

bb) mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm³: vor dem 1. Oktober 1987.

Solche Fahrzeuge dürfen aber, wenn sie unter lit. aa fallen, nach dem 31. März 1987, wenn sie unter lit. bb fallen, nach dem 31. März 1988 nicht mehr zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren;

2. Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, wenn sie vor dem 25. Mai 1986 in das Bundesgebiet eingebracht worden sind oder im Zollgebiet aus Bestandteilen hergestellt wurden, die in das Bundesgebiet eingebracht worden sind; solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem 30. September 1986 nicht mehr zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren;“

2. Im Art. V Abs. 2 Z 2 lautet die lit. a:

„a) Selbstzündung bezüglich lit. a, b und d am 25. Mai 1986,“

Artikel III

Art. I Z 5 bis 10 tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.